Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3919

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 65109 — 5163/69

Bonn, den 10. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 146 am 26. Februar 1969 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23 Abs. 1 Nr. 7 und § 33 Abs. 2 des Außenwirtwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 AWG

Die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Verzinsung von Guthaben auf Sparkonten natürlicher Personen."

2. In § 71 Abs. 1 wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vermerk

Betr.: **Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Die kurzfristigen Auslandsgelder, die im November 1968 in großem Umfang in die Bundesrepublik einströmten, sind inzwischen wieder abgeflossen. Die aus der Spekulation resultierende Störung der deutschen Zahlungsbilanz und die unmittelbaren Gefahren für das internationale Währungssystem sind beseitigt. Die durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. November 1968 eingeführten Beschränkungen des Geldverkehrs können damit entfallen.

Die Möglichkeit, einen währungspolitischen unerwünschten Zustrom von Auslandsgeldern durch Beschränkung oder Verbot ihrer Verzinsung abzuwehren, muß jedoch erhalten bleiben. Mit der vorliegenden Verordnung wird daher der Rechtszustand wiederhergestellt, wie er vom Inkrafttreten der Außenwirtschaftsverordnung ab 1. September 1961 bis zum Inkrafttreten der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung am 25. November 1968 bestand.